

(§. 14. 15.) wird hierdurch das Recht zugestanden, der Verzeihung solcher Personen, welche keine abgefonderte eigene Wohnung für sich und eine Familie haben, so lange zu widersprechen, als sie deren Besitz nicht nachweisen. Dieser Widerspruch ist dann sowohl bey dem, zur Trauung bejuzten Geistlichen einzulegen, welcher deshalb mit der Trauung bis zur entschiedenen Sache Anstand zu nehmen hat, als bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche solchen summarisch zu erörtern und zu entscheiden, im zweifelhaften Fall aber der Regierung zur weiteren Bestimmung zu unterlegen verpflichtet ist.

§. 20.

Verlust des Inländer - Rechts.

Aufgenommene Fremde, welche nachher außerhalb Landes einen neuen Wohnort aufschlagen, verlieren allgemein dadurch sofort wieder ihr Recht auf Aufnahme und Versorgung in hiesigen Landen.

§. 21.

Verpflichtung aller Aeltern zum ordentlichen Schulbesuch der Kinder.

Da Unwissenheit und Mangel an sittlicher Bildung als Hauptquellen des Hilfsbedürftigkeit zu betrachten sind, so werden die Ortsobrigkeiten verpflichtet, genauer Aufsicht zu führen, daß alle Kinder vom öten Lebensjahre an, zum ordentlichen Schulbesuch angehalten werden. Aeltern, welche ihre Kinder dazu nicht anhalten, sollen von Amtswegen durch die Obrigkeit zur Verantwortung gezogen und bey fortgesetzter Vernachlässigung mit Geld, oder Gefängnißstrafe belegt werden. Für arme Kinder muß das Schulgeld von der Gemeinde des Wohnorts bestritten werden, sofern nicht eine besondere Freyschule besteht,